

**Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Besigheim an  
die Vorschriften der Kommunalen Doppik (EigBVO-Doppik)**

| Gremium     | Sitzungstermin | Behandlung       | Sitzungsart |
|-------------|----------------|------------------|-------------|
| Gemeinderat | 13.12.2022     | Beschlussfassung | öffentlich  |

**I. Sachverhalt**

In der Sitzung am 26.07.2022 wurde im Gemeinderat beschlossen, dass der Eigenbetrieb der Wasserversorgung Besigheim ab dem 01.01.2023 nach den Vorschriften der Kommunalen Doppik (EigBVO-Doppik) geführt wird.

Die Vorteile wurden in der Sitzung erläutert und sind in Vorlage 142/2022 beschrieben.

Dieser Beschluss macht nun eine Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs notwendig, die vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

**II. Beschlussvorschlag**

Der in der Anlage aufgeführten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs der Wasserversorgung wird zugestimmt.

### III. Begründung

Wie bereits erläutert, macht der Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates vom 26.07.2022 eine Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs notwendig.

Die Rechnungsführung erfolgt ab 01.01.2023 wie beschlossen nach den Vorgaben der kommunalen Doppik (EigBVO-Doppik).

Die Änderungen in der Organisationsstruktur bei der Stadt Besigheim und die damit einhergehende Anpassung der Bezeichnungen der Fachbereiche macht auch eine Anpassung der Formulierung bezüglich des technischen Betriebsleiters notwendig. Die Bezeichnung „Leiter des Stadtbauamtes“ wird ersetzt durch den „Leiter des Fachbereichs IV – Bauen und Kommunale Infrastruktur“.

Deshalb ergibt sich folgende Änderung der Betriebssatzung (Änderungen sind unterstrichen):

#### **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung vom 22.02.1994 mit späteren Änderungen beschlossen:

##### Artikel 1:

§ 1 wird um einen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

(4) Die Wasserversorgung der Stadt Besigheim wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

##### Artikel 2:

§ 4 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4**

##### **Betriebsleitung**

(1) Es wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem Fachbeamten für das Finanzwesen als kaufmännischem Betriebsleiter (erster Betriebsleiter) und dem Leiter des Fachbereichs IV – Bauen und Kommunale Infrastruktur als technischem Betriebsleiter (weiterer Betriebsleiter).

Artikel 3:

§ 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

**IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept**

Keine

**V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Keine